

---

**Von:** Felix Willert (Rennsportwart KV-NRW)

**Gesendet:** Samstag, 31. Oktober 2020 21:21

**An:** Felix Willert (Rennsportwart KV-NRW)

**Betreff:** WG: CoronaSchVO ab 02.11.2020 - Individualsport - auch in Vereinen - in engem Rahmen weiterhin erlaubt!

**Von:** [Jens Lühge](#)

**Betreff:** CoronaSchVO ab 02.11.2020 - Individualsport - auch in Vereinen - in engem Rahmen weiterhin erlaubt!

Liebe Sportfreunde/innen,

ab kommenden Montag, den 02.11.2020 gilt die neue CoronaSchVo mit erneut drastischen Einschnitten für die Sportausübung und den Vereinsbetrieb. Die sich verschlimmernde Pandemielage führte in den vergangenen Tagen dazu, dass bundesweit Regelungen getroffen werden, um die Covid-19 Ausbreitung nachhaltig einzudämmen. Die auf Bundesebene besprochenen Maßnahmen wurden nun für das Land NRW im Rahmen einer neuen CoronaSchVO verschriftlicht und heute veröffentlicht. Die Verordnung gilt bis einschließlich 30.11.2020.

Grundsätzlich wurde der **Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen** im Rahmen dieser Verordnung **verboten!** Allerdings gibt es **gesonderte Regelungen für den Individualsport**. Nach der neuen Verordnung ist Individualsport unter gewissen Voraussetzungen grundsätzlich weiterhin möglich:

#### § 9 Sport

1. Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist bis zum 30. November 2020 unzulässig. **Ausgenommen ist der Individualsport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen von Sportanlagen durch mehrere Personen gleichzeitig ist unzulässig.**

Wir möchten hiermit explizit darauf hinweisen, dass diese Regelung **vorbehaltlich kommunaler Verordnungen** gilt, da Kommunen und Kreise im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anordnen können. Daher ist es weiterhin zwingend notwendig sich in seiner Kommune/ Kreis bei den zuständigen Institutionen Stadt/ Gemeinde bez. Kreis- oder Stadtsportbünde zu informieren.

Wir empfehlen dringend den unter diesen Umständen möglichen Individualsport auf Vereinsgrundstücken/an Bootshäusern entsprechend rücksichtsvoll durchzuführen und an die entsprechenden örtlichen Begebenheiten anzupassen. Alle Hygiene- und Abstands- und Kontaktregeln sind gemäß CoronaSchVO weiterhin einzuhalten. Die Entscheidung, ob Individualsport auf Vereinsgrundstücken/an Bootshäusern stattfindet, sowie die Haftung liegt beim jeweiligen Vereinsvorstand. Es sind daher im Idealfall Maßnahmen zur Lenkung und Steuerung der Sportler am Vereins- bzw. Bootshaus zu treffen.

Auch in Bezug auf die **Durchführung von Versammlungen** (z.B. satzungsgemäße Versammlungen wie Mitgliederversammlungen, Bezirksversammlungen) gibt es klare Regelungen (**§ 13 Absatz 3.**)

(1) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, sind bis zum 30. November 2020 **untersagt**.

2. Abweichend von Absatz 1 sind unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a **zulässig**
3. Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Parteien oder **Vereine**
  - a) **mit bis zu zwanzig Personen, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können,**
  - b) mit **mehr als zwanzig, aber höchstens 250 Personen** in geschlossenen Räumen beziehungsweise 500 Personen unter freiem Himmel, **nur nach Zulassung durch die zuständigen Behörden, wenn die Sitzung aus triftigem Grund im Monat November 2020, in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss**

Die **aktuelle CoronaSchVO** findet ihr unter diesem Link: [CoronaSchVO NRW ab dem 02.11.](#)

Aktuelle Informationen zum Thema Corona findet ihr wie immer auf [www.kanu-nrw.de/content/index.php/corona-virus](http://www.kanu-nrw.de/content/index.php/corona-virus)

oder beim LSB unter: <https://www.vibss.de/vereinsmanagement/ablage-slider/coronavirus-covid-19-sars-cov-2/>

Viele Grüße und bleibt gesund!

Ahoi Jens.



**Jens Lüthge**  
Geschäftsführer

Tel.: +49 203 / 7381-653  
Mob.: +49 163 / 3807 101  
email: [jens.luethge@kanu-nrw.de](mailto:jens.luethge@kanu-nrw.de)

Kanu-Verband NRW e.V.  
Friedrich-Alfred-Allee 25  
47055 Duisburg



---

Die in dieser E-Mail und den dazugehörigen Anhängen (zusammen die "Nachricht") enthaltenen Informationen sind nur für den Adressaten bestimmt und können vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie die Nachricht irrtümlich erhalten haben, löschen Sie die Nachricht bitte und benachrichtigen Sie den Absender, ohne die Nachricht zu kopieren oder zu verteilen oder ihren Inhalt an andere Personen weiterzugeben. Vielen Dank.

